

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Empfangsbestätigung

Gemeinde Ebermannsdorf
Schulstraße 8
92263 Ebermannsdorf

Wasserrecht

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
Ke, 25.06.2020

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-6321

Tel.: 09621/39-168
Fax: 09621/37605-343
Name: Herr Richter

Zimmer-Nr. Amberg
1.3.9 30.11.2020

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus den Ortschaften Diebis und Ipfheim in den Fürstengraben durch die Gemeinde Ebermannsdorf

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbestätigung g. R.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

1 **GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)**

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Ebermannsdorf (Unternehmensträgerin) wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Fürstengrabens, durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, erteilt.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF#

1.1.2 **Zweck der Erlaubnis**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über die Regenwasserkanäle abgeleiteten Niederschlagswassers aus den Ortschaften Diebis und Ipfheim.

1.1.3 **Plan**

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Planunterlagen des Ingenieurbüros Reuther & Seuß GmbH, 92224 Amberg, vom 19.03.2007, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 07.08.2007 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 23.10.2007 versehen.

Tabelle 1 Planunterlagen

Bezeichnung	Maßstab
Erläuterungsbericht vom 24.11.2000	---
Erläuterungsbericht –Tektur– vom 19.03.2007	---
Lageplan RW-Einzug Diebis und Ipfheim	1 : 5.000

Danach wird das Niederschlagswasser folgendermaßen in den Fürstengraben auf der Fl.Nr. 38 der Gemarkung Diebis eingeleitet:

- Ortschaft Ipfheim (E1) über ein Regenrückhaltebecken auf Höhe des Grundstückes Fl.Nr. 556/2, Gmkg. Diebis;
- Ortschaft Diebis (E2) auf Höhe des Grundstückes Fl.Nr. 2, Gmkg. Diebis

1.1.4 **Beschreibung der Anlagen**

Die Abwasseranlage setzt sich im Wesentlichen zusammen aus

Kanalnetz im Trennverfahren (A_u Ipfheim = 2,87 ha und A_u Diebis = 4,27 ha):

- 1 Regenrückhaltebecken (Ortschaft Ipfheim) ($V = 565 \text{ m}^3$)
- 2 Einleitungsbauwerke (Einleitstellen) in oberirdisches Gewässer

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2040 befristet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Regenwasserkanälen**

1.3.1.1 Einleitungsmenge

Folgender Abfluss darf bei niedergehendem Berechnungsregen nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
E1 Ipfheim	6
E2 Diebis	500

1.3.1.2 Inhaltsstoffe

In die Regenwasserkanäle und das Regenrückhaltebecken dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer, Wirtschaftsdünger und Abfälle eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Bei unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen sind die Vorgaben des Merkblattes DWA-M 153 vom August 2007, korrigierter Stand: August 2012, Abschnitt 5.3.2, zu beachten.

1.3.1.3 Waschen von Kraftfahrzeugen

Der Betreiber hat das Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Trennsystems grundsätzlich zu untersagen. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann (z. B. Waschplätze und unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer), sind über Regenrückhaltebecken und ggf. entsprechende Vorreinigungsanlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

1.3.1.4 Anwendung von Pestiziden

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

1.3.2 **Bauausführung / Gewässerschutz**

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist der Notüberlauf im Pumpwerk Diebis bis spätestens 28.02.2021 zu verschließen. Die Ausführung dieser Maßnahme ist dem Landratsamt Amberg-Sulzbach mitzuteilen.

1.3.3 **Betrieb und Unterhaltung**

1.3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.3.4 Unterhaltung der Abwasseranlage

Regenrückhaltebecken sind Abwasseranlagen deren Unterhaltung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Räumung des Beckens) sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Eine Verbuschung des Regenrückhalteriums ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zuverlässig entgegenzuwirken (jährliche Mahd).

Regenwasserabläufe und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers sind regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen. Anfallende Schlämme und Sedimente sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

1.3.4 **Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf

die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.5 **Unterhaltung des Gewässers**

Die Unternehmensträgerin hat die Einleitungsbauwerke sowie die Bachufer im Bereich von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zu sichern und zu unterhalten.

1.3.6 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

2.1 Die Gemeinde Ebermannsdorf hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 215,00 € festgesetzt.

2.3 Die Auslagen betragen 293,00 €.

Gründe:

1 **SACHVERHALT**

1.1 Unternehmen:

Die Gemeinde Ebermannsdorf hat in den Jahren 2002 und 2003 die Abwasserbeseitigung der Ortschaften Diebis und Ipfheim neu geregelt. Seitdem werden die Ortschaften im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage Ebermannsdorf zugeführt. Das anfallende Niederschlagswasser der beiden Ortschaften wird dabei über zwei Einleitungsstellen in den Fürstengraben auf der Fl.Nr. 38 der Gemarkung Diebis eingeleitet.

Das Regenwasser aus der Ortschaft Ipfheim wird gesammelt und einem Regenrückhaltebecken ($V = 565 \text{ m}^3$) zugeführt. Anschließend wird es gedrosselt in den Fürstengraben (Einleitstelle: E1 Ipfheim), auf Höhe des Grundstückes Fl.Nr. 556/2, Gmkg. Diebis eingeleitet. Das Niederschlagswasser des Ortsteiles Diebis wird auf Höhe des Grundstückes Fl.Nr. 2, Gmkg. Diebis in den Fürstengraben (Einleitstelle: E2 Diebis) eingeleitet.

Mit Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 23.10.2007 wurde diese Einleitung wasserrechtlich zugelassen und ist bis zum 31.12.2020 befristet. Die Gemeinde Ebermannsdorf wird die Entwässerungsanlage so weiter betreiben.

1.2 Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 25.06.2020 beantragte die Gemeinde Ebermannsdorf die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis auf der Grundlage der bestehenden Unterlagen.

Der Antrag auf Gewässerbenutzung wurde dem Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Unterlagen zur Begutachtung ausreichten, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne lagen in der Zeit vom 03.08.2020 bis zum 14.09.2020 im Rathaus in Ebermannsdorf zur Einsicht aus. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nahm mit Schreiben vom 04.11.2020, Az.: 3.3-4536.40-AS/Ebf-27347/2020, zum Vorhaben fachlich Stellung. Es teilte mit, dass dem Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Das Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin äußerte sich wegen der derzeit bestehenden Überlastung im Hinblick auf die Corona-Pandemie nicht zum Vorhaben.

2 **RECHTLICHE WÜRDIGUNG**

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Fürstengraben ist ein oberirdisches Gewässer, auf das die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG). Der wasserwirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser in den Fürstengraben bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag von der Gemeinde Ebermannsdorf ist das Landratsamt Amberg-Weizsäckchen (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2.2 BEGRÜNDUNG ZUR GEHOBENEN ERLAUBNIS

2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Da die Gewässerbenutzung den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll, wurde eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen (§§ 12 und 57 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässerveränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein (§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 und 4 WHG). Einwendungen wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben.

Die Einleitungen bestehen zudem seit 20 Jahren und es gingen in dieser Zeit keine Beschwerden beim Landratsamt Amberg-Sulzbach ein.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, weil der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts auf ein vertretbares Maß zu beschränken, mussten anhand der technischen Pläne Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers bestimmt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen wurden festgesetzt, um nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die Gewässer und für andere zu verhüten (§ 13 Abs. 1 WHG) und um eine einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzungsanlage sicherzustellen.

Um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen für Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen aufgenommen (§§ 13, 60 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung der Einleitungsbauwerke im Bereich der Einleitungsstellen obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde Ebermannsdorf (Art. 23 Abs. 3, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 WHG).

2.3 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Gemeinde Ebermannsdorf als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG -Kostengesetz-).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.5, 1.2.3 Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entstanden. Als Antragstellerin hat die Gemeinde Ebermannsdorf diese Auslagen zu tragen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen erhoben werden, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz sicher angemeldet ist, an die De-Mail-Adresse

safe-sp1-1465798324363-016139137@egvp.de-mail.de

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Sulzbach (www.kreis-as.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Daten und Fundstellen der in diesem Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640)
BayRS	Bayerische Rechtssammlung nach dem Bayerischen Rechtssammlungs-gesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl. S. 1013).


Christopher Richter
Kreisbeschäftigter